

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

PatG §§ 42 Abs. 1, 42 d; ZPO § 515 Abs. 3; GKG § 23 Abs. 1

Die Kostenentscheidung und die Streitwertfestsetzung für den Berufungsrechtszug des Patentnichtigkeitsverfahrens obliegen dem Bundespatentgericht, falls das Rechtsmittel vor Abgabe der Akten an den Bundesgerichtshof zurückgenommen worden ist (Ergänzung zu Beschl. v. 24. Januar 1960 - I ZR 135/57 - in Mitt. 1960, 58).

BGH, Beschl. v. 24. Oktober 1969 - X ZR 65/69 - Bundespatentgericht

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 65/69

BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitssache

V B in P , , Avenue P D ,

Beklagter und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Patentanwalt
A , S straße - in

gegen

G B in H , H weg ,

Kläger und Berufungsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Patentanwalt
Q in H
traße - ,

betreffend Patent Nr. 1 171 721

- 2 -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 24. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Löscher, Schneider, Trüstedt und Ballhaus

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Kosten der Berufung dem Beklagten aufzuerlegen und den Streitwert für die Rechtsmittelinstanz festzusetzen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das Urteil des 2. Senats (Nichtigkeitssenats II) des Bundespatentgerichts vom 19. Juni 1968, durch das sein Patent Nr. 1 171 721 für nichtig erklärt worden ist, mit Schriftsatz vom 19. August 1968 Berufung eingelegt, das Rechtsmittel jedoch durch schriftliche Erklärung vom 21. September 1968 gegenüber dem Bundespatentgericht wieder zurückgenommen. Daraufhin hat das Bundespatentgericht, welches bereits die Zulässigkeit des Rechtsmittels geprüft und die Berufungsschrift dem Kläger mit der Aufforderung zur Gegenäußerung zugestellt hatte, davon abgesehen, die Akten dem Bundesgerichtshof nach § 42 d PatG vorzulegen.

Der Kläger hat nunmehr mit Schriftsatz vom 20. August 1969 beim Bundesgerichtshof beantragt, die Kosten der Berufung dem Beklagten aufzuerlegen und den Streitwert für die Rechtsmittelinstanz festzusetzen.



Dem Antrag des Klägers kann nicht entsprochen werden. Für die vom Kläger erbetene Kostenentscheidung nach §§ 42 f Abs. 3 Nr. 3 PatG, 515 Abs. 3 ZPO ist ebenso wie für die Festsetzung des Streitwerts für den Berufungsrechtszug nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GKG, sofern eine solche hier überhaupt geboten ist (vgl. Benkard, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, 5. Aufl., § 40 PatG Rdn. 16), nicht der Bundesgerichtshof, sondern das Bundespatentgericht zuständig.

Der vorliegende Berufungsrechtsstreit ist bereits während des sog. Vorschaltverfahrens beim Bundespatentgericht (vgl. §§ 42 Abs. 1, 42 b Abs. 1, 42 c Abs. 1 PatG) durch Rücknahme des Rechtsmittels in der Hauptsache beendet worden. Damit hat sich die in § 42 d PatG vorgeschriebene Vorlage der Akten an den Bundesgerichtshof zur Durchführung des sachlichen Teils des Berufungsrechtsstreits erübrigt. Der Berufungsrechtsstreit ist demnach beim Bundesgerichtshof nicht anhängig geworden. Für den beschließenden Senat fehlt daher jede rechtliche Grundlage und Möglichkeit, über die Kosten der Berufung zu entscheiden und den Streitwert für den Rechtsmittelrechtszug festzusetzen. Hierüber hat vielmehr das Bundespatentgericht zu befinden, bei welchem der Berufungsrechtsstreit allein geschwebt hat und dem gegenüber infolgedessen die Rücknahme des Rechtsmittels zu erklären war und vom Beklagten auch erklärt worden ist (vgl. hierzu Beschluß des früheren Ersten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 24. Januar 1960 - I ZR 135/57 - in Mitt. 1960, 58 und Benkard aaO § 42 PatG Rdn. 11 und 16 sowie §§ 42 c,

42 d PatG Rdn. 1 und 3; vgl. ferner Reimer, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, 3. Aufl., § 42 PatG Anm. 11 a. E., wonach anscheinend - allerdings ohne nähere Begründung - die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für die Kostenentscheidung allgemein angenommen wird).

Spreng

Löschner

Schneider

Trüstedt

Ballhaus